7. Kann der Beräußerer eines Grundstücks vom Erwerber Aussgleichung verlangen, wenn ihn infolge einer nach Bertragsschluß eingetretenen Anderung der Rechtsprechung eine nicht voraussgeschene Auswertungspflicht trifft?

BGB. § 242. AufwG. §§ 17fig.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 17. März 1932 i. S. Chel. Sch. (Bekl.) w. Wwe, B. (Al.). VI 486/31.
  - I. Landgericht Frankfurt a. D.
  - II. Rammergericht Berlin.

Durch Bertrag vom 30. Januar 1926 verkaufte die Mägerin ihr Gut in L. an die verklagte Chefrau und gleichzeitig der verklagte Chemann sein Hausgrundstüd in F. an die Mägerin. Auf letzterem lasteten u. a. Darlehnshhpotheken von zusammen 40000 M. aus der Borkriegszeit. Sie waren am 2. Juni 1922 infolge Abtretung durch die damalige Gläubigerin, die Kreissparkasse in Schw., auf die Stadtsparkasse in F. umgeschrieben worden. Das Abtretungsentgelt war erst nach dem 14. Juni 1922 gezahlt worden. Im Kaussertrag der Parteien wurde bestimmt, daß die Kägerin diese Hypostheken und eine weitere im Jahre 1921 eingetragene Hypothek dis zum Auswertungsbetrage von 504 KM. übernehme, der verklagte

Chemann aber für ben überschießenben Betrag weiterhin verhaftet bleibe, auch der Mägerin hafte, falls sie auf ihn in Unspruch genommen werden sollte. Die Grundstücke wurden vereinbarungsgemäß übergeben. Übereignet ist bisher nur das an die Klägerin verlaufte Hausgrundstück, das diese im Laufe des Rechtsstreits weiterveräußert hat. Aus den darauf eingetragenen Sypotheken von 40000 M. erhob die frühere Gläubigerin Aufwertungsansprüche nach § 17 Aufw. und zwar auch dinglicher Art. Sie stütte sich dabei auf den Beschluß des Reichsgerichts, V. Zivilsenat, vom 9. Mai 1927 (RGZ. Bd. 116 S. 177). Die Klägerin, die eine Umbeleihung des Grundstücks durchführte, zahlte zwecks Freistellung des Grundbuchs den Aufwertungsbetrag an die frühere Gläubigerin aus. Im Rechtsstreit fordert sie auf Grund des Bertrages von beiden Beklagten Erstattung des von ihr über 504 RM. hinaus gezahlten Betrages mit 9109,29 RM. nebst Zinsen. Die Beklagten machen bemgegenüber einen Ausgleichsanspruch geltenb. Sie bringen bor, bei Abschluß des Vertrages sei von den Parteien mit der Möglichkeit einer dinglichen Auswertung für die frühere Gläubigerin nicht gerechnet worden. Dem habe auch die bis dahin geltende Rechtsprechung entgegengestanden, die eine solche Aufwertung nach § 20 Aufw. stets abgelehnt habe. Durch die erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts sei darin eine Anderung eingetreten; erst durch sie sei der dingliche Auswertungsanspruch der früheren Gläubigerin geschaffen worden. In einem solchen Falle musse auch ein Ausgleichsanspruch zugebilligt werden. Die Klägerin ist dieser Auffassung entgegengetreten.

Beide Borinstanzen haben dem Erstattungsanspruch der Klägerin stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aushebung des Urteils und zur Zurückverweisung.

## Mus ben Grunben:

... Falls mit dem Berufungsgericht grundsätlich ein Ausgleichsanspruch der Beklagten anzuerkennen ist, so muß der Revision allerdings zugegeben werden, daß die Verneinung dieses Anspruchs, wie sie der Berufungsrichter den besonderen Umständen des Falles entnommen hat, der rechtsichen Nachprüfung nicht standzuhalten vermag... (Wird näher begründet.) Demnach ist das Berufungsurteil zu erneuter Prüfung des Ausgleichsanspruchs aufzuheben,

wenn im vorliegenden Fall die Grundsätze über die Ausgleichspflicht einer Vertragspartei bei unvorhergesehen eintretenden Aufwertungsbelastungen anzuwenden sind, welche das Reichsgericht aus § 242 BGB. entwickelt und in ständiger Rechtsprechung sestgehalten hat.

Bisher hat das Reichsgericht den Ausgleichsanspruch nur dann zugebilligt, wenn der Vertrag der Parteien, durch den die Haftung für hypothekarische Belastungen geregelt war, vor dem Inkrastetreten des die nachträgliche Auswertungsbelastung bedingenden Gesetzes — sei es die Dritte Steuernotverordnung, sei es das Auswertungsgesetz vom 16. Juli 1925 oder endlich die Auswertungsenovelle vom 9. Juli 1927 — abgeschlossen war. Die Grundlage des Ausgleichsanspruchs war mithin eine nachträgliche, undorhergesehene Gesetzesänderung. Um eine solche nachträgliche Gesetzesänderung handelt es sich vorliegend aber nicht.

Die Besonderheit des Falles liegt hier zunächst darin, daß der Bertrag, nach dem die Beklagten für die Lastenfreiheit des Grundstücks in dem vereinbarten Umfang einzustehen haben, längere Zeit nach Infrafttreten des Auswertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 geschlossen worden ist, nämlich am 30. Januar 1926. Bei Abschluß des Vertrages lagen mithin bereits die gesetzlichen Bestimmungen vor, die für die Aufwertung der im Vertrage erörterten Sypotheken von 40000 M. in Betracht kommen. In dem Geset war insbesondere an sich auch die Frage, ob und inwieweit im Falle einer Abtretung von Spotheken der frühere Gläubiger eine Aufwertung fordern kann, sowohl nach der persönlichen wie nach der binalichen Seite geregelt (§§ 17 bis 24 AufwG.). Diese gesetlichen Bestimmungen sind seitbem nicht geandert worden, sondern das Auswertungsverlangen der Kreissparkasse als der früheren Hypothekengläubigerin beruhte auf Borschriften, die bereits beim Abschluß des Vertrages am 30. Kanuar 1926 in Geltung waren. Redoch ist nach diesem Reitpunkt eine Anderung eingetreten in der Beurteilung der rechtlichen Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen für die Aufwertung des binglichen Rechts des früheren Spothetengläubigers. In der Rechtsprechung war zunächst überwiegend angenommen worden, daß die dingliche Aufwertung auch im Falle des § 17 Aufw. einer Beschränkung nach dem Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs gemäß §§ 20flg. Aufw. unter-

liege, und diese Rechtsauffassung war auch noch am 30. Januar 1926 die herrschende. Erst durch den oben genannten Beschluß des V. Zivilsenats bes Reichsgerichts vom 9. Mai 1927 trat hierin eine gewisse Anderung ein. Das Reichsgericht erklärte in dieser Entscheidung die Vorschriften in §§ 20fig. Aufw. für nicht anwendbar gegenüber bem auf § 17 bas. gestütten binglichen Auswertungsbegehren bes früheren Gläubigers für ben Fall, daß die Sypothek beim Erwerb des Grundstücks durch den neuen Eigentümer nicht gelöscht worden war, sondern für den neuen Gläubiger eingetragen stand. An dieser Auffassung hat das Reichsgericht seitdem festgehalten (RGA. Bb. 126 S. 89 [93]). Nur diese dingliche Seite der Aufwertung - und das ist die weitere Besonderheit des vorliegenben Falles — ift von den Vorinstanzen geprüft und zur Grundlage ihrer Entscheidungen gemacht worden. Die Frage der personlichen Aufwertung für den früheren Gläubiger, beren Zulässigkeit bereits bei Abschluß des Vertrages unzweifelhaft war, haben sie nicht erörtert. Insbesondere ist nicht festgestellt worden, ob und inwieweit etwa der verklagte Chemann auf Grund des Vertrages mit seinem Verkäuser H. versönlicher Schuldner der Hybothekenschuld von 40000 M. oder etwa H. gegenüber Erfüllungsübernehmer (§ 415 Abs. 3 BGB.) geworden und somit entweder unmittelbar der früheren Gläubigerin oder dem 5. gegenüber gemäß § 17 Aufw. auf alle Fälle zur Tragung der persönlichen Aufwertungslast verpflichtet war. Ebenso fehlt es an einer Feststellung, inwieweit etwa die Alägerin der früheren Hupothekengläubigerin gegenüber persönliche Schuldnerin geworden war. Aus dem Vertrage selbst ist nur zu entnehmen, daß die Rlägerin gegenüber ihrem Vertragsgegner vervflichtet sein sollte, den Aufwertungsbetrag dieser Spoothek und einer weiteren Spoothek bis zu einem Gesamtbetrage von 504 RM. zu tragen, daß darüber hinaus aber die Beklagien ihr gegenüber zur Tragung der Aufwertungslast berpflichtet sein sollten. Die aus einer etwaigen persönlichen Schuldnerschaft des verklagten Chemannes sich ergebenden weiteren rechtlichen Möglichkeiten für das Verhältnis der Parteien zueinander mussen baher bei ber Nachprüfung des Berufungsurteils zunächst jedenfalls außer Betracht bleiben.

Das Berufungsgericht meint nun, der Ausgleichsanspruch, den das Reichsgericht bei einer durch einen Eingriff der Gesetzgebung unborhergesehen geschaffenen Auswertungsbelastung anerkannt habe,

müsse wegen der Ahnlichkeit des Sachverhalts unter den im übrigen gleichen Voraussehungen auch dann anerkannt werden, wenn durch eine nicht vorhergesehene Anderung der Rechtsprechung eine unerwartete Auswertungsbelastung aus bereits beim Vertragsschluß bestehenden Gesetzesbestimmungen eintrete. Es nimmt an, daß das hier zutresse; denn die Parteien hätten beim Vertragsschluß damit, daß auch die Kreissparkasse die rechtliche Möglichkeit einer Jnanspruchsnahme der Klägerin habe, nicht gerechnet und nach der damals herrschenden Rechtsprechung auch nicht rechnen können.

Der Senat trägt Bedenken, diesen Ausführungen des Berufunasgerichts, wenigstens in solcher Allgemeinheit, zuzustimmen. Kür die Anwendung der Borschrift in § 779 BGB. über die Unwirksamkeit eines Vergleichs hat bereits der VIII. Livissenat des Reichsgerichts in der Entscheidung vom 1. Dezember 1930 (Reiler Aufwff. Nr. 2303) ausgesprochen, daß eine unerwartete Entwicklung der Rechtsprechung nicht schlechthin einem Wegfall der Geschäfts= grundlage gleichzustellen sei. Ob eine andere grundsätliche Beurteilung für den aus § 242 BGB. abgeleiteten Ausaleichsanlbruch möalich wäre, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Es mag bazu auf die Gefährdung der Rechtssicherheit hingewiesen werden, die bei abermaliger — immerhin nicht von vornherein auszuschließender — Anderung der Rechtsprechung zur gleichen Rechtsfrage für die Beziehungen von Vertragsparteien herbeigeführt werden könnte. Redenfalls würde angesichts der in dieser Hinsicht nicht übersehbaren Tragweite einer Anderung der Rechtsprechung besondere Vorsicht geboten sein. Indes bedarf es im vorliegenden Falle keiner Stellungnahme in so allgemeiner Weise, wie sie in dem angefochtenen Urteil zum Ausbruck kommt. Denn die besonderen Umstände des Falles rechtfertigen es, auch hier die Ausgleichsgrundsäte anzuwenden, die bei nachträglicher Anderung der Gesetgebung anerkannt sind. Rur Reit des Vertragsschlusses bestand über die gesehlich feincswegs einbeutig geregelte Frage der dinglichen Aufwertung für den früheren Gläubiger eine vom Kammergericht als der für ganz Breußen letten Anstanz (§ 74 Abs. 1 Sat 5 Auswis.; § 199 FGG.; preuß. Berordnung zur Anderung des Gesetes über das Beschwerdegericht für Entscheidungen der Aufwertungsstellen vom 27. August 1925. GS. S. 109) entwickelte und festgehaltene Rechtsprechung. Wenn diese von den Vertragsparteien zur ausdrücklichen Grundlage

ihrer vertraglichen Beziehungen gemachte Rechtsprechung nachträglich durch die entgegengesete Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG3. Bd. 116 S. 177) in einer alle Oberlandesgerichte bindenden Weise (§ 74 Ubs. 1 Sat 5 AufwG.; § 28 Ubs. 3 FGG.; vgl. § 79 Ubs. 3 GBD.) abgeändert und ersett wurde, so erscheint es gerechtssertigt, diese Anderung der Rechtsprechung für die Beziehungen der Parteien aus dem Gesichtspunkt des Ausgleichsanspruchs nicht anders zu beurteilen als eine nachträgliche Gesetzesänderung. Dasnach ergibt sich die Aushebung des angesochtenen Urteils wegen der oben erörterten rechtsirrigen Anwendung der Grundsähe, die für den Ausgleichsanspruch gelten. In der erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht zugleich Gesegenheit haben, solgende Punkte weiter aufzuklären:

Das Berufungsgericht beschränkt sich auf die kurze Bemerkung. die Barteien hätten beim Abschluß des Vertrages nit Aufwertungsansprüchen der Kreissparkasse nicht gerechnet. Es erscheint zweifel= haft, ob dabei der Inhalt des Vertrages insoweit ausreichend beachtet ist, als es sich um die vertragliche Regelung der Aufwertungsgefahr handelt. Der Ausgleichsanspruch ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts bann versagt worden, wenn und soweit die Vertragsparteien selbst diese Frage geregelt und damit in das Berhältnis von Leistung und Gegenleistung einbezogen haben (AufwRfpr. Bd. 6 S. 434 Nr. 156 C mit weiteren Nachweisen). Die Entscheidung ist hierbei rechtlich darauf abzustellen, welche Vorstellung die Vertragschließenden von dem Maß derjenigen Aufwertungsgefahr, die der eine Teil übernimmt, hatten, bei vernünftiger Würdigung der Sachlage auch haben konnten und damit zur Grundlage der vereinbarten Gleichwertiakeit von Leistung und Gegenleistung gemacht haben. Denn die Übernahme der Gefahr sett auch für das Maß der Aufwertung das Bewußtfein einer Gefahr voraus (MG. in DIR. 1927 Sp. 229 und 1926 Sp. 1493; RGUrt. vom 4. Januar 1932 VI 422/31; vgl. auch RGZ. Bb. 119 S. 137). In dieser Richtung wird das Berufungsgericht die Vereinbarung der Parteien auszulegen haben, nach der die Klägerin die Aufwertung nur bis zum Betrage von 504 RM, der verklagte Chemann aber eine ctwaige höhere Aufwertung tragen sollte (§§ 133, 157 BGB.). Dabei wird auch die Möalichkeit einer erganzenden Vertragsauslegung (über ihr Verhältnis zum Ausgleichsanspruch vgl. RGB. Bb. 134 S. 249) in Betracht zu ziehen sein. Ob etwa dem Umstand, daß die Beklagten erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich am 9. März 1927, den Vertrag durch Erklärung der Auflassung auch dinglich vollzogen haben, in diesem Zusammenhang Bedeutung deswegen zukommen kann (vgl. RGZ. Bd. 121 S. 56), weil sie inzwischen von dem Ausswertungsbegehren der früheren Gläubigerin Kenntnis erlangt hatten, muß zunächst der Prüfung des Berusungsgerichts überlassen bleiben. Sollte sich ergeben, daß der Ausgleichsanspruch zu versagen ist, so wird weiterhin zu prüsen sein, inwieweit etwa aus dem Gesichtspunkt des beiderseitigen Jrrtums (vgl. Zeiler Ausw. Ar. 2325) eine anderweitige Beurteilung des Klaganspruchs geboten sein könnte.